



Engagementvertrag

zwischen	_____	und	_____
Veranstalter:	_____	Band:	<i>KHARMA</i>
Vertreten durch:	_____	Vertreten durch:	<i>Claudio Festini</i>
Adresse:	_____	Adresse:	<i>Werberstrasse 211</i>
PLZ/Ort:	_____	PLZ/Ort:	<i>9435 Heerbrugg</i>
Telefon Nr.:	_____	Telefon Nr.:	<i>+41 78 878 7309</i>
e-mail:	_____	e-mail:	<i>contact@kharma.ch</i>

Vertragsbestimmungen

1 Der Veranstalter engagiert die Band KHARMA zu den nachstehend vereinbarten Konditionen:

Anlass: _____	Auftrittsbeginn: _____
Auftrittsort: _____	Auftrittsende: _____
Auftrittsdatum: _____	Anzahl Pausen: _____
Aufbau: _____	
Sound-check: _____	
Gage: _____	Gage in Worten: _____
Provision/Eintritt: _____	
Reisespesen: _____	

2 Folgende zusätzliche Spesen gehen zu Lasten des Veranstalters:

Verpflegung:	warmes Essen und ausreichend Getränke (Bier, Cola, Mineralwasser) für mindestens 7 Personen, sowie weitere Vereinbarungen: _____
Übernachtung:	_____
Werbung:	Die Werbung ist Sache des Veranstalters, KHARMA liefert digitale Vorlagen, falls dies gewünscht wird. _____
Licht/Beschallung:	Die PA und die Beleuchtung ist Sache des Veranstalters, weitere Bemerkungen: <input type="checkbox"/> Lichttechniker wird vom Veranstalter gestellt <input type="checkbox"/> Soundtechniker wird vom Veranstalter gestellt
Freibillette:	KHARMA gibt dem Veranstalter eine Gästeliste bekannt



- 3 KHARMA verpflichtet sich, ihr Verhalten den Gepflogenheiten des Anlasses anzupassen. In der Darbietung ihres Programms ist KHARMA jedoch frei. Künstlerischen Weisungen des Veranstalters unterliegt sie nicht.
- 4 Der Band und dem technischen Personal ist bei der Ankunft am Veranstaltungsort vom Veranstalter ein geeigneter Raum zum Aufenthalt und zum Umkleiden zur Verfügung zu stellen. Der Raum sollte ausschliesslich der Band zugänglich sein.
- 5 Die beigelegte Bühnenanweisung / techn. Rider ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages
- 6 Sobald sich die Instrumente und Anlagen der Band am Auftrittsort befinden, haftet der Veranstalter für Diebstahl oder Beschädigung durch Dritte. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, müssen die Anlagen und Instrumente in der Nacht vom Veranstalter bewacht bzw. eingeschlossen werden. Es ist Sache des Veranstalters, die Instrumente und eventuelles technisches Equipment gegen Diebstahl, Feuer, Wasserschaden oder Elementarereignisse zu versichern.
- 7 Die Platzierung des Equipments wie allenfalls Verstärker, Drums und Instrumente wird von KHARMA bestimmt. Die Band hat die Möglichkeit, während des Auftritts ein Banner mit ihrem eigenen Schriftzug aufzuhängen. Fremdwerbung ist nur in Absprache mit dem Veranstalter möglich.
- 8 Bei Festzelt- oder Freiluftveranstaltungen hat der Veranstalter für einwandfrei geerdete Stromanschlüsse auf der Bühne zu sorgen. Für eventuelle Schäden an Instrumenten und technischen Anlagen wegen ungenügendem Schutz oder fehlerhaften Stromanschlüssen haftet der Veranstalter. Der Band und ihrem Equipment muss ein wind- und regengeschützter Platz zur Verfügung gestellt werden.
- 9 Vom Veranstalter werden zum Auf- und Abbau 2 Helfer gestellt. Die Helfer müssen die Anordnungen der Band genau befolgen. Es ist sehr darauf zu achten das die Helfer nüchtern sind. Kann der Veranstalter keine Helfer stellen bzw. erfüllen die Helfer nicht die Anforderungen werden pro Ausfall 50 CHF in Rechnung gestellt.
- 10 Die Band besorgt die Ablieferung der Repertoireliste an den Veranstalter, falls dieser dies explizit verlangt. Die allfälligen SUIZA-Gebühren gehen zu Lasten des Veranstalters.
- 11 Die Gage ist direkt im Anschluss an das Konzert in BAR zu bezahlen, sofern dies nicht im Rahmen dieses Vertrages in einer anderen Weise geregelt worden ist.
- 12 Dient die Veranstaltung politischen oder anderen Werbezwecken oder tritt ein Sponsor auf, wird die Band/Künstler hiervon zwecks Zustimmung informiert.
- 13 Ton-, Video- und/oder Filmaufnahmen sind nur mit Bewilligung von KHARMA erlaubt.

Schlussbestimmungen

- 14 Beide Parteien verpflichten sich, über den Inhalt dieses Vertrages Dritten gegenüber Stillschweigen zu wahren. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform..
- 15 Dieser Vertrag wird durch Eintreten höherer Gewalt, Nichtgenehmigung von Behörden, Krankheit und Unfall grundsätzlich hinfällig.
- 16 Nichteinhaltung des Vertrages zieht eine Konventionalstrafe in der Höhe der halben Gage nach sich. Gerichtsstand bei allfälligen Unstimmigkeiten ist St. Gallen
- 17 Der Veranstalter bürgt mit seiner Unterschrift dafür, dass er im Sinne des Gesetzes handlungsfähig ist. Bei Minderjährigen muss der gesetzliche Vertreter unterschreiben.
- 18 Dieser Vertrag wurde von beiden Parteien gelesen und genehmigt.

Veranstalter:

Ort: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

KHARMA:

Ort: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____